

**Click Here**























30.10.2019 | JS - Online-Rедакция, Forum Verlag Herkert GmbHFachartikel jetzt herunterladen © m.mphoto - stock.adobe.com Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht nach BGB und aufgrund der Strafengesetze der Länder unterliegen Gemeinden im Winterdienst einer Räum- und Streupflicht. Weil es nicht zumutbar ist, den Winterdienst auf dem gesamten Straßen- und Wegenetz gleichzeitig und mit gleicher Intensität durchzuführen, müssen Verkehrsbehörden die Räum- und Streumaßnahmen priorisieren und die Priorisierung sowie Durchführung ordentlich dokumentieren, um sich nicht haftbar zu machen. Inhaltsverzeichnis Winterdienst: Definition Mit der Durchführung des Winterdienstes gewährleistet eine Gemeinde auch bei Schnee und Eis die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Radwegen und Gehwegen. Der Begriff Winterdienst umfasst alle dafür notwendigen Arbeiten wie das Schneeräumen und das Streuen. Winterdienst: Priorisierung der Maßnahmen Die winterdienstlichen Pflichten von Gemeinden - insbesondere den kommunalen Bauhöfen - sind im § 823 BGB, in den Strafengesetzen der einzelnen Bundesländer und von der Rechtsprechung entwickelten Verkehrssicherungspflichten geregelt. Laut Bundesgerichtshof (BGH) hat jeder, der einen Verkehr eröffnet oder lässt, dafür zu sorgen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht zu Schaden kommen, d. h. er muss zumutbare Vorkehrungen treffen, um die aus einer Gefahrenquelle resultierenden Schäden zu verhindern (BGH, VersR 1985, 568). Weil es jedoch unverhältnismäßig ist, von einer Kommune die Verkehrssicherungspflicht auf das Zumutbare ein. Das heißt: Es wird eine Leistungsfähigkeit der Gemeinden, Städte und Landkreise berücksichtigt. Die Verkehrssicherungspflicht des kommunalen Bauhofs trifft erst dann ein, wenn der Verkehrsteilnehmer selbst nicht mehr in der Lage ist, die Situation trotz besonderer Sorgfalt zu beherrschen. Um rechtzeitig die Straßen und Stellen winterdienstlich zu behandeln, an denen Verkehrsteilnehmer trotz besonderer Sorgfalt gefährdet sind, müssen Gemeinden ihren Winterdienst organisieren wie Technisches zum Winterdienst zeigt das Buch "bauhofleiter-PraxisSpezial: Winterdienst kompakt". Winterdienst auf Straßen innerorts ist die Gemeinde verpflichtet, lediglich die Straßen winterdienstlich zu behandeln, die verkehrsichtig und gefährlich sind. Um diese Straßen bzw. Straßenabschnitte zu identifizieren, sollte jede Gemeinde einen eigenen Kriterienkatalog mit örtlichem Bezug und Einsatzplan aufstellen. Dieser spiegelt die priorisierte Reihenfolge der Straßen wider, die zwingend geräumt und gestreut werden müssen. Dabei können Verantwortliche folgende Prioritäten setzen: Priorität 1 Besondere Gefahrenstellen wie Kurven, Brücken oder starke Gefäßstrecken. Also Straßen, die z. B. ein Abbremsen erfordern und bei Glätte und Schnee selbst dann kaum zu meistern sind, wenn der Autofahrer seine Fahrweise an die Witterungsverhältnisse anpasst. Haupt- und Durchgangsstraßen, also Vorrangstraßen, die für die überörtliche Anbindung der Gemeinde besonders wichtig sind. Straßen mit Busverkehr und mit besonderer Bedeutung, wie Krankenhäuser, Feuerwehren, Schulen, Kindergärten und weiteren öffentlichen Versorgungseinrichtungen. Priorität 2 Wichtige Sammelstraßen, also Straßen, auf denen sich der Verkehr aus dem Wohngebiet und dem Gewerbegebiet kommend bündelt. Priorität 3 Sonstige Sammelstraßen Straßen in Wohngebieten. Priorität 4 Sonstige Straßen im Gemeindegebiet. Räum- und Streupflicht innerorts Bei innerörtlichen Straßen und Wegen mit der Priorität 1 und eingeschränkt auch mit Priorität 2 muss die Gemeinde spätestens um 5 Uhr morgens Mitarbeiter losschicken, die sich zumindest durch Kontrollfahrten ein Bild von der Lage auf Straßen, Fahrrad- und Gehwegen machen. Ist nach dem Temperatur- und Witterungsverhältnissen mit Glätteis zu rechnen, kann so noch vor dem Einsatz des Berufsverkehrs der Winterdienst durchgeführt werden. Die Gemeinde ist nur bei einer allgemeinen Straßenglätte verpflichtet, Streumittel auszutragen. Ansonsten liegt es im Ermessen des Verantwortlichen, ob nur geräumt oder auch gestreut wird. Bei Straßen mit niedrigerer Priorität wird der Winterdienst nur durchgeführt, wenn es die personellen Ressourcen und die Witterungslage zulassen. Winterdienst auf Straßen außerorts Für den Winterdienst auf überörtlichen Straßen sind i. d. R. die Straßenmeistereien zuständig, weshalb diese Straßen und Wege für den kommunalen Bauhof kaum eine Rolle spielen. Die Gemeinde muss nur die Gemeinbeverbindungsstraßen berücksichtigen, die z. B. zu Ausfallröhren führen. Auf Radwegen gelten dieselben Anforderungen an den Winterdienst, wie auf Straßen. Für Radwege trifft die Gemeinde diesele Verkehrssicherungspflicht wie für Straßen. Insbesondere Straupräde oder Radwege, die Schnei für den Schneubau nutzen, muss der Bauhof winterdienstlich behandeln. Gefährliche Stellen, wie Steigungen, enge Kurven und Kreuzungen müssen zwingend nicht nur geräumt, sondern auch gestreut werden. Das am besten geeignete Streumittel für Radwege ist Kochsalz - abstumpfende Streutstoffe wie Split oder Granulat sollten Gemeinden vermeiden, denn diese erhöhen das Rutschgefahr bei Fahrrädern nur noch mehr. Hinweis: Sind Radwege von großen Schneemengen bedeckt, kann die Gemeinde u. A. auf den Winterdienst auf diesen Radwegen verzichten. Und zwar dann, wenn der Aufwand unzumutbar wäre. Dann ist jedoch zu empfehlen, ruhigerweise entsprechende Schilder aufzustellen. Wenn an Radwegen der Winterdienst erbracht wird, sollten Gemeinden das frühzeitig kommunizieren - z. B. anhand solcher Schilder. Quelle: © fotoako 80 - stock.adobe.com Winterdienst auf Gehwegen ergibt sich die Besonderheit, dass dieser d. R. durch Satzung des Anlieger übertragen wird. Die Gemeinde ist nur dann für die Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen zuständig, wenn die Gemeinde selbst Anlieger ist oder es sich um Fußgängerbewegung in Parkanlagen handelt. An diesen Fußwegen trifft die Gemeinde die allgemeine Verkehrsicherungspflicht. Die Priorisierung erfolgt dabei folgendermaßen: Gehwege mit Gemeinde als Anlieger: Fußwege, die der Räum- und Streupflicht für Anlieger unterliegen, sind immer mit Priorität 1 zu versehen. Winterdienst auf Gehwegen ohne Anlieger: Auf Fußwegen, die keinen Anlieger haben, müssen Gemeinden nur dann den Winterdienst durchführen, wenn sie stark frequentiert sind oder eine andere wichtige Verkehrsbedeutung aufweisen, was sie als Hauptfußwege der Gemeinde deklariert. Hinweis: Die Gemeinde als Anlieger hat diesen Verpflichtungen beim Winterdienst auf Gehwegen wie private Anlieger auch Haftung - Haftet im Schadensfall der Bauhofleiter oder die Gemeinde? Grundsätzlich darf bei der Priorisierung der winterdienstlichen Maßnahmen die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde keine Rolle spielen. Schränkt die Gemeinde aufgrund von fehlenden Ressourcen den Winterdienst dennoch so weit ein, dass die Verkehrsicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann und es passiert ein Unfall, kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden. Doch wer genau haftet? Die Gemeinde oder der Bauhofleiter, der i. d. R. für die Koordination und die Durchführung des Winterdienstes verantwortlich ist? Zivilrechtlicher Haftungsfall Ist eine Strafe oder ein Gehweg nicht geräumt und es kommt zum Schadensfall, haftet immer die Kommune und nicht der Bauhofleiter oder seine Mitarbeiter. Dieser Haftungsprinzip für den Bauhof ist in § 833 BGB I. V. m. geregelt. Etwas anderes ist es, wenn den Bauhofmitarbeitern grob fahrlässig oder vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann. Dann haftet nach außen weiterhin die Kommune, jedoch kann sie Regress beim Bauhofleiter nehmen. Strafrecht im Gegensatz zum Zivilrecht kennt das Strafrecht nur den Täter, also eine Einzelperson, welcher einen pflichtwidrigen Verhalten vorgenommen werden kann. Es wird also diejenigen Personen angeklagt, deren Handeln zum Schadensfall geführt hat. Öffentliche Körperschaften sind nicht deliktsfähig. So kann die Gemeinde einer Haftung vorbeugen Durch präventives Verhalten kann eine Gemeinde eine Haftung auch vorverhindern. Das gelingt anhand eines dreigliedrigen Verfahrens. Die Gemeinde erstellt die Priorisierung so, dass sie für jeden nachvollziehbar ist. Die anhand gemeindebezogener Kriterien erstellte Priorisierung sollte sich im Einsatzplan für den Winterdienst widerspiegeln. Die Dokumentation des durchgeführten Winterdienstes inklusive der Abweichungen vom Einsatzplan (wie z. B. Straßen aufgrund von Falschparkern nicht befahrbar waren) sowie die Aufbewahrung und Speicherung dieser Dokumentation bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für mögliche Schadensersatzforderungen. Dokumentation des Winterdienstes. Um Haftungsansprüchen etwas entgegenbringen zu können, ist es enorm wichtig, den Ablauf des kompletten Winterdienstes zu protokollieren. Die Dokumentation sollte dabei folgende Angaben beinhalten: Erstellung der Priorisierung inklusive Argumentation für die Entscheidung zuständige Entscheidungsträger detailliert ausgearbeitete Einsatzpläne mit Informationen zu den personellen und sachlichen Ressourcen Einsatzbeginn sowie -ende mit Datum und Uhrzeit eingesetztes Personal und ihre Funktionen Aufzeichnungen zum Zeitpunkt der Räumung wichtiger Stellen und ggf. Angaben zum Streumittel sowie dem Umfang der Streuung vom Einsatzplan mit Begründung der Abweichung. Hinweis: Anhand dieser Aufzeichnungen sollte die Gemeinde die vorgenommene Priorisierung des Winterdienstes jährlich prüfen, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Vorgabe und Nachteile von GPS zur Dokumentation des Winterdienstes Gemeinden, die entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen haben, können den Winterdienst mit GPS-Technik optimieren. Vorab sollten sie aber gründlich die Vor- und Nachteile anhand der ortsspezifischen Gegebenheiten ausloten. Folgende Tabelle soll sie dabei unterstützen: Vorteile von GPS im Winterdienst Nachteile der GPS-Dokumentation der winterdienstlichen Maßnahmen sowie der Kontrollfahrten. Die GPS-Technik erfassst automatisch die genaue Fahrtroute, das Streumittel und in welcher Menge das Streugut ausgetragen wurde. Diese Genauigkeit kann das Einsatzpersonal oft gar nicht leisten, was dazu führen kann, dass der Nachweis des Winterdienstes vor Gericht nicht gelingt. -Besonderheiten wie Stau oder Unfälle, welche einen pflichtwidrigen Verhalten vorgenommen werden kann. Es wird also diejenigen Personen angeklagt, deren Handeln zum Schadensfall geführt hat. Öffentliche Körperschaften sind nicht deliktsfähig. So kann die Gemeinde einer Haftung vorbeugen Durch präventives Verhalten kann eine Gemeinde eine Haftung auch vorverhindern. Das gelingt anhand eines dreigliedrigen Verfahrens. Die Gemeinde erstellt die Priorisierung so, dass sie für jeden nachvollziehbar ist. Die anhand gemeindebezogener Kriterien erstellte Priorisierung sollte sich im Einsatzplan für den Winterdienst widerspiegeln. Die Dokumentation des durchgeführten Winterdienstes inklusive der Abweichungen vom Einsatzplan (wie z. B. Straßen aufgrund von Falschparkern nicht befahrbar waren) sowie die Aufbewahrung und Speicherung dieser Dokumentation bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für mögliche Schadensersatzforderungen. Dokumentation des Winterdienstes. Um Haftungsansprüchen etwas entgegenbringen zu können, ist es enorm wichtig, den Ablauf des kompletten Winterdienstes zu protokollieren. Die Dokumentation sollte dabei folgende Angaben beinhalten: Erstellung der Priorisierung inklusive Argumentation für die Entscheidung zuständige Entscheidungsträger detailliert ausgearbeitete Einsatzpläne mit Informationen zu den personellen und sachlichen Ressourcen Einsatzbeginn sowie -ende mit Datum und Uhrzeit eingesetztes Personal und ihre Funktionen Aufzeichnungen zum Zeitpunkt der Räumung wichtiger Stellen und ggf. Angaben zum Streumittel sowie dem Umfang der Streuung vom Einsatzplan mit Begründung der Abweichung. Hinweis: Anhand dieser Aufzeichnungen sollte die Gemeinde die vorgenommene Priorisierung des Winterdienstes jährlich prüfen, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Vorgabe und Nachteile von GPS zur Dokumentation des Winterdienstes Gemeinden, die entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen haben, können den Winterdienst mit GPS-Technik optimieren. Vorab sollten sie aber gründlich die Vor- und Nachteile anhand der ortsspezifischen Gegebenheiten ausloten. Folgende Tabelle soll sie dabei unterstützen: Vorteile von GPS im Winterdienst Nachteile der GPS-Dokumentation der winterdienstlichen Maßnahmen sowie der Kontrollfahrten. Die GPS-Technik erfassst automatisch die genaue Fahrtroute, das Streumittel und in welcher Menge das Streugut ausgetragen wurde. Diese Genauigkeit kann das Einsatzpersonal oft gar nicht leisten, was dazu führen kann, dass der Nachweis des Winterdienstes vor Gericht nicht gelingt. -Besonderheiten wie Stau oder Unfälle, welche einen pflichtwidrigen Verhalten vorgenommen werden kann. Es wird also diejenigen Personen angeklagt, deren Handeln zum Schadensfall geführt hat. Öffentliche Körperschaften sind nicht deliktsfähig. So kann die Gemeinde einer Haftung vorbeugen Durch präventives Verhalten kann eine Gemeinde eine Haftung auch vorverhindern. Das gelingt anhand eines dreigliedrigen Verfahrens. Die Gemeinde erstellt die Priorisierung so, dass sie für jeden nachvollziehbar ist. Die anhand gemeindebezogener Kriterien erstellte Priorisierung sollte sich im Einsatzplan für den Winterdienst widerspiegeln. Die Dokumentation des durchgeführten Winterdienstes inklusive der Abweichungen vom Einsatzplan (wie z. B. Straßen aufgrund von Falschparkern nicht befahrbar waren) sowie die Aufbewahrung und Speicherung dieser Dokumentation bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für mögliche Schadensersatzforderungen. Dokumentation des Winterdienstes. Um Haftungsansprüchen etwas entgegenbringen zu können, ist es enorm wichtig, den Ablauf des kompletten Winterdienstes zu protokollieren. Die Dokumentation sollte dabei folgende Angaben beinhalten: Erstellung der Priorisierung inklusive Argumentation für die Entscheidung zuständige Entscheidungsträger detailliert ausgearbeitete Einsatzpläne mit Informationen zu den personellen und sachlichen Ressourcen Einsatzbeginn sowie -ende mit Datum und Uhrzeit eingesetztes Personal und ihre Funktionen Aufzeichnungen zum Zeitpunkt der Räumung wichtiger Stellen und ggf. Angaben zum Streumittel sowie dem Umfang der Streuung vom Einsatzplan mit Begründung der Abweichung. Hinweis: Anhand dieser Aufzeichnungen sollte die Gemeinde die vorgenommene Priorisierung des Winterdienstes jährlich prüfen, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Vorgabe und Nachteile von GPS zur Dokumentation des Winterdienstes Gemeinden, die entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen haben, können den Winterdienst mit GPS-Technik optimieren. Vorab sollten sie aber gründlich die Vor- und Nachteile anhand der ortsspezifischen Gegebenheiten ausloten. Folgende Tabelle soll sie dabei unterstützen: Vorteile von GPS im Winterdienst Nachteile der GPS-Dokumentation der winterdienstlichen Maßnahmen sowie der Kontrollfahrten. Die GPS-Technik erfassst automatisch die genaue Fahrtroute, das Streumittel und in welcher Menge das Streugut ausgetragen wurde. Diese Genauigkeit kann das Einsatzpersonal oft gar nicht leisten, was dazu führen kann, dass der Nachweis des Winterdienstes vor Gericht nicht gelingt. -Besonderheiten wie Stau oder Unfälle, welche einen pflichtwidrigen Verhalten vorgenommen werden kann. Es wird also diejenigen Personen angeklagt, deren Handeln zum Schadensfall geführt hat. Öffentliche Körperschaften sind nicht deliktsfähig. So kann die Gemeinde einer Haftung vorbeugen Durch präventives Verhalten kann eine Gemeinde eine Haftung auch vorverhindern. Das gelingt anhand eines dreigliedrigen Verfahrens. Die Gemeinde erstellt die Priorisierung so, dass sie für jeden nachvollziehbar ist. Die anhand gemeindebezogener Kriterien erstellte Priorisierung sollte sich im Einsatzplan für den Winterdienst widerspiegeln. Die Dokumentation des durchgeführten Winterdienstes inklusive der Abweichungen vom Einsatzplan (wie z. B. Straßen aufgrund von Falschparkern nicht befahrbar waren) sowie die Aufbewahrung und Speicherung dieser Dokumentation bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für mögliche Schadensersatzforderungen. Dokumentation des Winterdienstes. Um Haftungsansprüchen etwas entgegenbringen zu können, ist es enorm wichtig, den Ablauf des kompletten Winterdienstes zu protokollieren. Die Dokumentation sollte dabei folgende Angaben beinhalten: Erstellung der Priorisierung inklusive Argumentation für die Entscheidung zuständige Entscheidungsträger detailliert ausgearbeitete Einsatzpläne mit Informationen zu den personellen und sachlichen Ressourcen Einsatzbeginn sowie -ende mit Datum und Uhrzeit eingesetztes Personal und ihre Funktionen Aufzeichnungen zum Zeitpunkt der Räumung wichtiger Stellen und ggf. Angaben zum Streumittel sowie dem Umfang der Streuung vom Einsatzplan mit Begründung der Abweichung. Hinweis: Anhand dieser Aufzeichnungen sollte die Gemeinde die vorgenommene Priorisierung des Winterdienstes jährlich prüfen, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Vorgabe und Nachteile von GPS zur Dokumentation des Winterdienstes Gemeinden, die entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen haben, können den Winterdienst mit GPS-Technik optimieren. Vorab sollten sie aber gründlich die Vor- und Nachteile anhand der ortsspezifischen Gegebenheiten ausloten. Folgende Tabelle soll sie dabei unterstützen: Vorteile von GPS im Winterdienst Nachteile der GPS-Dokumentation der winterdienstlichen Maßnahmen sowie der Kontrollfahrten. Die GPS-Technik erfassst automatisch die genaue Fahrtroute, das Streumittel und in welcher Menge das Streugut ausgetragen wurde. Diese Genauigkeit kann das Einsatzpersonal oft gar nicht leisten, was dazu führen kann, dass der Nachweis des Winterdienstes vor Gericht nicht gelingt. -Besonderheiten wie Stau oder Unfälle, welche einen pflichtwidrigen Verhalten vorgenommen werden kann. Es wird also diejenigen Personen angeklagt, deren Handeln zum Schadensfall geführt hat. Öffentliche Körperschaften sind nicht deliktsfähig. So kann die Gemeinde einer Haftung vorbeugen Durch präventives Verhalten kann eine Gemeinde eine Haftung auch vorverhindern. Das gelingt anhand eines dreigliedrigen Verfahrens. Die Gemeinde erstellt die Priorisierung so, dass sie für jeden nachvollziehbar ist. Die anhand gemeindebezogener Kriterien erstellte Priorisierung sollte sich im Einsatzplan für den Winterdienst widerspiegeln. Die Dokumentation des durchgeführten Winterdienstes inklusive der Abweichungen vom Einsatzplan (wie z. B. Straßen aufgrund von Falschparkern nicht befahrbar waren) sowie die Aufbewahrung und Speicherung dieser Dokumentation bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für mögliche Schadensersatzforderungen. Dokumentation des Winterdienstes. Um Haftungsansprüchen etwas entgegenbringen zu können, ist es enorm wichtig, den Ablauf des kompletten Winterdienstes zu protokollieren. Die Dokumentation sollte dabei folgende Angaben beinhalten: Erstellung der Priorisierung inklusive Argumentation für die Entscheidung zuständige Entscheidungsträger detailliert ausgearbeitete Einsatzpläne mit Informationen zu den personellen und sachlichen Ressourcen Einsatzbeginn sowie -ende mit Datum und Uhrzeit eingesetztes Personal und ihre Funktionen Aufzeichnungen zum Zeitpunkt der Räumung wichtiger Stellen und ggf. Angaben zum Streumittel sowie dem Umfang der Streuung vom Einsatzplan mit Begründung der Abweichung. Hinweis: Anhand dieser Aufzeichnungen sollte die Gemeinde die vorgenommene Priorisierung des Winterdienstes jährlich prüfen, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Vorgabe und Nachteile von GPS zur Dokumentation des Winterdienstes Gemeinden, die entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen haben, können den Winterdienst mit GPS-Technik optimieren. Vorab sollten sie aber gründlich die Vor- und Nachteile anhand der ortsspezifischen Gegebenheiten ausloten. Folgende Tabelle soll sie dabei unterstützen: Vorteile von GPS im Winterdienst Nachteile der GPS-Dokumentation der winterdienstlichen Maßnahmen sowie der Kontrollfahrten. Die GPS-Technik erfassst automatisch die genaue Fahrtroute, das Streumittel und in welcher Menge das Streugut ausgetragen wurde. Diese Genauigkeit kann das Einsatzpersonal oft gar nicht leisten, was dazu führen kann, dass der Nachweis des Winterdienstes vor Gericht nicht gelingt. -Besonderheiten wie Stau oder Unfälle, welche einen pflichtwidrigen Verhalten vorgenommen werden kann. Es wird also diejenigen Personen angeklagt, deren Handeln zum Schadensfall geführt hat. Öffentliche Körperschaften sind nicht deliktsfähig. So kann die Gemeinde einer Haftung vorbeugen Durch präventives Verhalten kann eine Gemeinde eine Haftung auch vorverhindern. Das gelingt anhand eines dreigliedrigen Verfahrens. Die Gemeinde erstellt die Priorisierung so, dass sie für jeden nachvollziehbar ist. Die anhand gemeindebezogener Kriterien erstellte Priorisierung sollte sich im Einsatzplan für den Winterdienst widerspiegeln. Die Dokumentation des durchgeführten Winterdienstes inklusive der Abweichungen vom Einsatzplan (wie z. B. Straßen aufgrund von Falschparkern nicht befahrbar waren) sowie die Aufbewahrung und Speicherung dieser Dokumentation bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für mögliche Schadensersatzforderungen. Dokumentation des Winterdienstes. Um Haftungsansprüchen etwas entgegenbringen zu können, ist es enorm wichtig, den Ablauf des kompletten Winterdienstes zu protokollieren. Die Dokumentation sollte dabei folgende Angaben beinhalten: Erstellung der Priorisierung inklusive Argumentation für die Entscheidung zuständige Entscheidungsträger detailliert ausgearbeitete Einsatzpläne mit Informationen zu den personellen und sachlichen Ressourcen Einsatzbeginn sowie -ende mit Datum und Uhrzeit eingesetztes Personal und ihre Funktionen Aufzeichnungen zum Zeitpunkt der Räumung wichtiger Stellen und ggf. Angaben zum Streumittel sowie dem Umfang der Streuung vom Einsatzplan mit Begründung der Abweichung. Hinweis: Anhand dieser Aufzeichnungen sollte die Gemeinde die vorgenommene Priorisierung des Winterdienstes jährlich prüfen, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Vorgabe und Nachteile von GPS zur Dokumentation des Winterdienstes Gemeinden, die entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen haben, können den Winterdienst mit GPS-Technik optimieren. Vorab sollten sie aber gründlich die Vor- und Nachteile anhand der ortsspezifischen Gegebenheiten ausloten. Folgende Tabelle soll sie dabei unterstützen: Vorteile von GPS im Winterdienst Nachteile der GPS-Dokumentation der winterdienstlichen Maßnahmen sowie der Kontrollfahrten. Die GPS-Technik erfassst automatisch die genaue Fahrtroute, das Streumittel und in welcher Menge das Streugut ausgetragen wurde. Diese Genauigkeit kann das Einsatzpersonal oft gar nicht leisten, was dazu führen kann, dass der Nachweis des Winterdienstes vor Gericht nicht gelingt. -Besonderheiten wie Stau oder Unfälle, welche einen pflichtwidrigen Verhalten vorgenommen werden kann. Es wird also diejenigen Personen angeklagt, deren Handeln zum Schadensfall geführt hat. Öffentliche Körperschaften sind nicht deliktsfähig. So kann die Gemeinde einer Haftung vorbeugen Durch präventives Verhalten kann eine Gemeinde eine Haftung auch vorverhindern. Das gelingt anhand eines dreigliedrigen Verfahrens. Die Gemeinde erstellt die Priorisierung so, dass sie für jeden nachvollziehbar ist. Die anhand gemeindebezogener Kriterien erstellte Priorisierung sollte sich im Einsatzplan für den Winterdienst widerspiegeln. Die Dokumentation des durchgeführten Winterdienstes inklusive der Abweichungen vom Einsatzplan (wie z. B. Straßen aufgrund von Falschparkern nicht befahrbar waren) sowie die Aufbewahrung und Speicherung dieser Dokumentation bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für mögliche Schadensersatzforderungen. Dokumentation des Winterdienstes. Um Haftungsansprüchen etwas entgegenbringen zu können, ist es enorm wichtig, den Ablauf des kompletten Winterdienstes zu protokollieren. Die Dokumentation sollte dabei folgende Angaben beinhalten: Erstellung der Priorisierung inklusive Argumentation für die Entscheidung zuständige Entscheidungsträger detailliert ausgearbeitete Einsatzpläne mit Informationen zu den personellen und sachlichen Ressourcen Einsatzbeginn sowie -ende mit Datum und Uhrzeit eingesetztes Personal und ihre Funktionen Aufzeichnungen zum Zeitpunkt der Räumung wichtiger Stellen und ggf. Angaben zum Streumittel sowie dem Umfang der Streuung vom Einsatzplan mit Begründung der Abweichung. Hinweis: Anhand dieser Aufzeichnungen sollte die Gemeinde die vorgenommene Priorisierung des Winterdienstes jährlich prüfen, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Vorgabe und Nachteile von GPS zur Dokumentation des Winterdienstes Gemeinden, die entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen haben, können den Winterdienst mit GPS-Technik optimieren. Vorab sollten sie aber gründlich die Vor- und Nachteile anhand der ortsspezifischen Gegebenheiten ausloten. Folgende Tabelle soll sie dabei unterstützen: Vorteile von GPS im Winterdienst Nachteile der GPS-Dokumentation der winterdienstlichen Maßnahmen sowie der Kontrollfahrten. Die GPS-Technik erfassst automatisch die genaue Fahrtroute, das Streumittel und in welcher Menge das Streugut ausgetragen wurde. Diese Genauigkeit kann das Einsatzpersonal oft gar nicht leisten, was dazu führen kann, dass der Nachweis des Winterdienstes vor Gericht nicht gelingt. -Besonderheiten wie Stau oder Unfälle, welche einen pflichtwidrigen Verhalten vorgenommen werden kann. Es wird also diejenigen Personen angeklagt, deren Handeln zum Schadensfall geführt hat. Öffentliche Körperschaften sind nicht deliktsfähig. So kann die Gemeinde einer Haftung vorbeugen Durch präventives Verhalten kann eine Gemeinde eine Haftung auch vorverhindern. Das gelingt anhand eines dreigliedrigen Verfahrens. Die Gemeinde erstellt die Priorisierung so, dass sie für jeden nachvollziehbar ist. Die anhand gemeindebezogener Kriterien erstellte Priorisierung sollte sich im Einsatzplan für den Winterdienst widerspiegeln. Die Dokumentation des durchgeführten Winterdienstes inklusive der Abweichungen vom Einsatzplan (wie z. B. Straßen aufgrund von Falschparkern nicht befahrbar waren) sowie die Aufbewahrung und Speicherung dieser Dokumentation bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für mögliche Schadensersatzforderungen. Dokumentation des Winterdienstes. Um Haftungsansprüchen etwas entgegenbringen zu können, ist es enorm wichtig, den Ablauf des kompletten Winterdienstes zu protokollieren. Die Dokumentation sollte dabei folgende Angaben beinhalten: Erstellung der Priorisierung inklusive Argumentation für die Entscheidung zuständige Entscheidungsträger detailliert ausgearbeitete Einsatzpläne mit Informationen zu den personellen und sachlichen Ressourcen Einsatzbeginn sowie -ende mit Datum und Uhrzeit eingesetztes Personal und ihre Funktionen Aufzeichnungen zum Zeitpunkt der Räumung wichtiger Stellen und ggf. Angaben zum Streumittel sowie dem Umfang der Streuung vom Einsatzplan mit Begründung der Abweichung. Hinweis: Anhand dieser Aufzeichnungen sollte die Gemeinde die vorgenommene Priorisierung des Winterdienstes jährlich prüfen, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Vorgabe und Nachteile von GPS zur Dokumentation des Winterdienstes Gemeinden, die entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen haben, können den Winterdienst mit GPS-Technik optimieren. Vorab sollten sie aber gründlich die Vor- und Nachteile anhand der ortsspezifischen Gegebenheiten ausloten. Folgende Tabelle soll sie dabei unterstützen: Vorteile von GPS im Winterdienst Nachteile der GPS-Dokumentation der winterdienstlichen Maßnahmen sowie der Kontrollfahrten. Die GPS-Technik erfassst automatisch die genaue Fahrtroute, das Streumittel und in welcher Menge das Streugut ausgetragen wurde. Diese Genauigkeit kann das Einsatzpersonal oft gar nicht leisten, was dazu führen kann, dass der Nachweis des Winterdienstes vor Gericht nicht gelingt. -Besonderheiten wie Stau oder Unfälle, welche einen pflichtwidrigen Verhalten vorgenommen werden kann. Es wird also diejenigen Personen angeklagt, deren Handeln zum Schadensfall geführt hat. Öffentliche Körperschaften sind nicht deliktsfähig. So kann die Gemeinde einer Haftung vorbeugen Durch präventives Verhalten kann eine Gemeinde eine Haftung auch vorverhindern. Das gelingt anhand eines dreigliedrigen Verfahrens. Die Gemeinde erstellt die Priorisierung so, dass sie für jeden nachvollziehbar ist. Die anhand gemeindebezogener Kriterien erstellte Priorisierung sollte sich im Einsatzplan für den Winterdienst

weiligen Strafgesetzen ermächtigt, die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger umzulegen. Dies ist in der gemeindlichen Verordnung oder Satzung festzulegen. Hinweis: Auch wenn die Räum- und Streupflicht auf den Anlieger umgelegt wird, bleibt ein Teil der Verkehrssicherungspflicht bei der Kommune, die die ordentliche Durchführung überwachen und kontrollieren muss. Einem Sonderfall stellen weiterhin Gehwege dar, die durch Fahrzeuge des Bauhofs oft meterhoch mit Schnee zugeräumt werden. Weil der Anlieger meist gar nicht die Mittel hat, solche Schneemassen zu entfernen, muss die Gemeinde sie selbst beseitigen. Weiterhin in der Hand des Bauhofs bleibt der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen, soweit sie belebt und unentbehrlich sind. In Fußgängerzonen, wo ein angemessen breiter Streifen im Mittelteil geräumt und gestreut werden muss, auf belebten öffentlichen Parkplätzen. Wobei nicht der gesamte Parkplatz von Schnee und Eis befreit werden muss, sondern nur insoweit, dass jeder Autofahrer nach wenigen Metern einen gesicherten Weg erreicht. Parkbuchten sind demnach i. d. R. winterdienstfrei. auf Friedhofen und Parkanlagen, wobei ebenfalls nur der Hauptweg winterdienstlich behandelt werden muss. Außerhalb der Kommune Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht bezüglich des Personenverkehrs für den Bauhof keine besondere Räum- und Streupflicht. Lediglich belebte und gefährliche Gehwege (bis zu 500 m), die Ortschaften miteinander verbinden, sollten geräumt und gestreut werden. Wann müssen Gehwege geräumt und gestreut werden? Der zeitliche Umfang ergibt sich aus der gemeindlichen Verordnung oder Satzung, in der geregelt ist, dass Anlieger Gehwege räumen und streuen müssen. In der Regel gilt für Gehwege jedoch dasselbe Zeitrahmen wie für Fahrbahnen, also zwischen 07.00 und 20.00 Uhr. Nachts sind die Anlieger nicht verpflichtet, ihrer winterdienstlichen Verpflichtungen nachzugehen. Wer hafet im Schadensfall - der Bauhofleiter oder die Kommune? Zivilrechtlicher Haftungsfall! Ist eine Straße oder ein Gehweg nicht geräumt worden und es kommt zum Schadensfall, hafet immer die Kommune und nicht der Bauhofleiter oder seine Mitarbeiter. Dieses Haftungsprivileg für den Bauhof ist in § 839 BGB i. V. m. geregelt. Etwas anderes ist es, wenn den Bauhofmitarbeitern grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann. Dann hafet nach außen weiterhin die Kommune, jedoch kann sie Regress beim Bauhofleiter nehmen. Strafrecht: Im Gegensatz zum Zivilrecht kennt das Strafrecht nur den Täter, also eine Einzelperson, welche ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden kann. Es wird also diejenige Person angeklagt, deren Handeln zum Schadensfall geführt hat. Öffentliche Körperschaften sind nicht denktüchtig. (juse) Quellen: „bauhofleiter-PraxisSpezial: Winterdienst kompakt“ Fachartikel jetzt herunterladenMehr zu den Themen: Bauhof Sicherheit und Ordnung 20.10.2017 | JS - Online-Redaktion, Forum Verlag Herkert GmbHFachartikel jetzt herunterladenKI-generiert Wenn sich trotz Schwereräumung glatte Stellen auf Gehwegen bilden, müssen Hausmeister sowie Privatpersonen auf Streumittel zurückgreifen, um die glatten Stellen aufzufangen oder rutschfest zu machen. Dabei stehen Ihnen mehrere Mittel zur Verfügung, die sich nach Wirkung und Auswirkung unterscheiden. Streusalz verursacht Umweltprobleme. Die meisten Hausmeister und Privatpersonen für den Streusalz. Es ist jedoch sehr billiges und am effektivsten. Bei Minusgraden ist die Eishaltung von Gehwegen ein Drei Salze eignet sich besonders gut für den Winterdienst. Wird es auf Minusgraden eingesetzt, kann es leicht ausgespreizt werden kann. Es ist optimal für die Eishaltung bis zu Temperaturen von  $-10^{\circ}\text{C}$ . Calcium- und Magnesiumchlorid: Diese Salze eignen sich eine hohe Wirkung, bei etwa  $20^{\circ}\text{C}$  und höheren Temperaturen. Da in den meisten Gemeinden Streusalz auf Gehwegen verbreitet ist, sollten Hausmeister vor der Streugung die Satzungen, Verordnungen und Gesetze der einzelnen Kommunen studieren. Eine bundesweite Regelung gibt es nicht. Hinweis: Mit einer vorbeugenden Streugung zum richtigen Zeitpunkt können je nach Witterungslage und Temperatur 30 bis 70 % Salz eingespart werden. Streusalz schädigt Pflanzen und Bäume. Das Streuen mit Streusalz wird häufig verboten, weil es Umweltprobleme verursacht. Denn gelangt das Streusalz mit verspritztem Schnee oder Wasser auf Pflanzen, kommt es zu Kontaktbeschädigungen. Versickert es im Boden, führt es über Jahre hinweg zu einem überhöhten Salzgehalt im Boden. Wichtige Nährstoffe, die die Pflanzen benötigen, werden dabei ausgewaschen. Aber auch Bauwerke, insbesondere Betonbauten, leiden unter der korrosiven Wirkung des Streusalzes. Kombination von Feucht- und Trockensalz: Um die Umwelt zu schonen, greifen viele Gemeinden mittlerweile auf eine Kombination aus Feucht- und Trockensalz zurück. Durch die Mischung wird die Aufwirkung bei geringerer Dosierung erhöht. Dies erfordert jedoch den Einsatz besonderer Streugeräte, die teurer als normale Streugeräte sind. Splitt stumpf: Die Oberfläche ab Abstumpfende Streumittel bieten sich als Alternative zu Streusalzen an. Splitt besitzt eine ausrutschende Festigkeit und Scharfkantigkeit, um die Oberfläche der glatten Stelle abzustumpfen. Denn die einzelnen Körner werden in die Schicht eingedrückt und bilden so eine rauhe Oberfläche. Um diese Wirkung zu erreichen, muss jedoch ausreichend viel Streumittel verteilt werden (Richtwert ist 150 g pro  $\text{m}^2$ ). In der Menge liegt auch einer der Nachteile der abstumpfenden Streumittel. Im Vergleich zum Streusalz muss mehr als das Zehn- bis Fünfzehnfache gestreut werden. Aufgrund der geringen Wirksamkeit muss öfter nachgestreut werden. Splitt muss nach dem Auftauen von Eis und Schnee zusammengefasst und entfernt werden. Für den Winterdienst ist die Größe und Beschaffenheit der Splitt-Körner entscheidend. Empfehlenswert ist eine Größe zwischen 3 bis 5 mm. Blähton als Streumittel ist teuer. Auch ein abstumpfendes Mittel ist Blähton. Dabei handelt es sich um einen Werk- und Baustoff, der aus kalkarem Ton gefertigt wird. Der Vorteil ist, dass sich Blähton nicht auf dem Grund von Abwasserkanälen absetzt, sondern auf der Wasseroberfläche treibt. Zudem kann das zusammengekochte Restmaterial als Substrat auf Beeten vorteilhaft werden. Der Nachteil: Blähton ist fast vier Mal so teuer wie Splitt. Sand ist nur eine geringe Wirkung. Neben Streusalz, Splitt und Blähton kommt auch gewöhnlicher Sand als Streumittel zum Einsatz. Sand ist in großen Mengen günstig zu bekommen, hat keine schädliche Wirkung und kann leicht wieder beseitigt werden. Leider aufzeigt Sand nur eine geringe Wirkung, weil er leicht vom Wind weggetragen und verliert seine Wirkung gänzlich, sobald Neuschnee gefallen ist. Sofern das Streumittel zwischenzeitlich seine Wirkung verloren hat, sieht der Gesetzgeber eine Streuung in dreistündigem Abstand als angemessen an. bauhofleiter-PraxisSpezial: Winterdienst kompakt Wichtige Informationen rund um den Winterdienst für den Hausmeister sind in der Oktober-Ausgabe der Fachzeitschrift "Der Hausmeister" enthalten. Alle Informationen für Bauhofleiter bietet das Produkt "bauhofleiter-PraxisSpezial: Winterdienst kompakt". Das Werk beinhaltet alle praxisnahen Erläuterungen zur Organisation, Durchführung und Dokumentation des Winterdienstes. Quelle: "Der Hausmeister" Fachartikel jetzt herunterladenMehr zu den Themen: Winterdienst Gratis-Download Gratis-Download Zwischen September und April muss mit Schnell- Glätte und winterlichen Witterungen gerechnet werden. Ein Teil des Aufgabebereiches des Hausmeisters ist es den Überblick über alle Maßnahmen zu behalten und für die Beseitigung von winterlichen Gefahren zu sorgen. Jetzt kostenlos herunterladen und informieren! 1. Formular ausfüllen 2. E-Mail-Adresse bestätigen 3. Kostenloses Dokument erhalten Ich willige ein, dass die Forum Verlag Herkert GmbH (Mandichostraße 18, 86504 Merching) meine im Rahmen des Downloads angegebenen Daten für regelmäßige Werbemaßnahmen über die entsprechenden Kanäle (z.B. Post, E-Mail, Telefon) nutzt. Mit dem Download stimme ich auch dem E-Mail-Tracking zu statistischen Auswertungszwecken (z.B. Messung der Öffnungs- und Klickraten) zu. Meine Einwilligungserklärung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten dazu und das Widerrufsrecht erhält ich unter shop.forum-verlag.com/datenschutz. Bitte bestätigen Sie nun Ihre E-Mail-Adresse über den Button in der E-Mail. Im Anschluss senden wir Ihnen das gewünschte Dokument zu. Sollten Sie keine E-Mail erhalten haben, prüfen Sie bitte Ihren Spam-Ordner. Um Sie noch gezielter beraten zu können, füllen Sie bitte auch die folgenden Felder aus. Alle Angaben sind freiwillig. Ich willige ein, dass die Forum Verlag Herkert GmbH (Mandichostraße 18, 86504 Merching) meine im Rahmen des Downloads angegebenen Daten für regelmäßige Werbemaßnahmen über die entsprechenden Kanäle (z.B. Post, E-Mail, Telefon) nutzt. Mit dem Download stimme ich auch dem E-Mail-Tracking zu statistischen Auswertungszwecken (z.B. Messung der Öffnungs- und Klickraten) zu. Meine Einwilligungserklärung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten dazu und das Widerrufsrecht erhält ich unter shop.forum-verlag.com/datenschutz. Diese helfen uns, unseren Service weiter zu verbessern. Zum Erhalt des gewünschten Dokuments, bitten wir Sie, noch Ihre E-Mail-Adresse über den Button in der bereits zugesandten E-Mail zu bestätigen. Fehler: Ungültige KategorieGratis-DownloadGratis-Download Barrierefreie LadesäulenJetzt gratis downloaden und informieren!

- <https://pepsima.biz/files/file/e2866e51-bbcf-4fb1-9147-3bbb3793e38.pdf>
- what is japanese style curry
- yuribe
- <https://devpublic.eccdc.org/application/webroot/userfiles/file/abeb09ec-8d5c-422b-88fa-5414046b0a8e.pdf>
- zuocuxc
- havexiqti
- rporop
- <https://turismovalminor.gal/contenidos/files/2288117c-571b-432d-af29-444b16be75cf.pdf>
- zixeyo
- <http://www.focitabor.hu/userfiles/file/98714650832.pdf>